

Ergänzender Aushang zur Führung von Anderkonten



Aufgrund diverser gesetzlicher Vorschriften sind die Kredit- und Finanzinstitute verpflichtet, bei der Eröffnung von Anderkonten/Treuhandkonten für Deviseninländer vom Treuhänder nachstehend angeführte Daten zu verlangen:

- Bei natürlichen Personen:
Die Bekanntgabe des Vor- und Zunamens, sowie des Geburtsdatums.
- Bei juristischen Personen:
Es ist prinzipiell neben dem Firmenwortlaut auch die Firmenbuchnummer anzugeben, sofern eine solche vorliegt.
Ist eine Wohnungseigentumsgemeinschaft Treugeber, so genügt die Angabe dieser Wohnungseigentumsgemeinschaft
- Weiters hat der Treuhänder die Erklärung abzugeben, dass in seinen Akten ein Nachweis über die Identität des (der) Treugeber(s) (Fotokopie des Ausweises) vorliegt, dass nach seinem derzeitigen Wissensstand kein Verdacht auf Geldwäscherei besteht und dass er bereit ist, über Aufforderung des Kreditinstitutes sowie der Behörde gem. § 6 SPG dem Kreditinstitut bzw. der Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 41 BWG eine Fotokopie des Ausweises vorzulegen.

Sollte es sich bei dem (den) Treugeber(n) um (einen) Ausländer handeln, muss der Treuhänder dies bei Kontoeröffnung durch Überlassung der Kopie eines Lichtbildausweises und einer Vollmacht des (der) ausländischen Treugeber(s) nachweisen.

Folgende devisenrechtliche Vorschrift begründet diese Verpflichtung:

Kundmachung DL 2/91 - Absatz 8.2.3.:

Sofern eine natürliche oder juristische Person (und zwar unabhängig von deren devisenrechtlichem Status) von einem Ausländer Gelder zur Verwaltung oder Verwahrung entgegennimmt und diese Werte auf Konten, Guthaben und Depots aller Art erlegt werden, ist der konto-/depotführende Stelle vom Einzahler der wirtschaftlich Berechtigten anzugeben.

Zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten ist dessen Name und der Wohnort oder Firmensitz bekannt zu geben und die Vertretungsbefugnis anhand einer Vollmacht nachzuweisen. Die Daten der Vollmacht sowie der Name und der Wohnort oder Firmensitz sowohl des ausländischen Berechtigten als auch des Einzahlers/Erlegers sind von der konto-/depotführenden Stelle festzuhalten.

Bei weiteren Einzahlungen/Erlägen kann dieser Nachweis entfallen, sofern der wirtschaftlich Berechtigten bereits auf die zuvor genannte Art identifiziert worden ist.

Kitzbüchel, am 15.07.2000

